



**TOP 01/2023**  
 Gemeinderat  
 öffentlich am 16.01.2023

---

## **Freiflächen-PV-Anlage – Flurstück Nr. 4095 – Antrag auf Zustimmung der Gemeinde**

---

### **Sachverhalt:**

Am 15.12.2022 ging bei der Verwaltung per E-Mail der Antrag auf Zustimmung der Gemeinde Buchheim zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf dem Flurstück Nr. 4095 ein.

- Planer und Betreiber aus der Region
- Sitz der noch zu gründenden Betreiber-Gesellschaft in Buchheim
- Somit erfolgt die Zahlung einer evtl. Gewerbesteuer an die Gemeinde Buchheim

Der Bau einer FFPV im Außenbereich erfordert die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan, in dessen Rahmen die gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben einzuhalten sind. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die Planungshoheit nicht aus der Hand gibt und letztlich darüber entscheidet ob und in welcher Form ein solches Vorhaben umgesetzt wird.

Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind gesetzlich ausgeschlossen.

### **Prüfung der vom Gemeinderat beschlossenen Leitlinien zur Prüfung für die Zulassung eines Freiflächen-PV-Projekts durch die Verwaltung:**

#### **1. Sichtbarkeit/Landschaftsbild**

Die geplante Anlage liegt weit ab von der Wohnbebauung in Richtung Leibertingen (Hinter Bohl) und wird von Seiten der Verwaltung als unproblematisch gesehen. Sie befindet sich nicht in der Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

#### **2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung ...** ergeben sich nicht, da die Entfernung zur nächsten Wohnbebauung recht groß ist.

#### **3. Natur- und Artenschutzverträglichkeit:** Ausschlussgebiete, wie z.B. Siedlungsflächen, Waldflächen, Naturschutzgebiete, Biotope sind nicht betroffen. Im Rahmen des erforderlichen Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine umfassende Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde.

#### **4. Zuwendung an die Gemeinde nach § 6 EEG,** wird von der Gemeinde eingefordert, muss schriftlich zugesagt und vereinbart werden – aktuell bei 0,2 cent/kW/h (bei Anpassungen/Erhöhungen muss auch diese angepasst werden)

5. **Netzanbindung:** Trassenführung und Einspeisepunkt wurden im Antrag noch nicht ausgeführt – ergibt sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens – muss per Erdverkabelung erfolgen.
6. **Begrenzung der insgesamt zugelassenen Fläche (37 ha):** die vorgesehene Fläche hat eine Größe von 2,39 ha  
Bereits durch den Gemeinderat zugestimmt: 11 ha (EnBW), damit verbleibt eine Restfläche von max. 23,6 ha
7. **Bürgerbeteiligung** – da es sich um eine kleine Anlage handelt (nicht durch einen großen Betreiber geplant, umgesetzt und betrieben) wird eine Bürgerbeteiligung nicht umsetzbar sein
8. Die Gemeinde Buchheim hat aufgrund ihrer **Planungshoheit** die volle Entscheidungsfreiheit, ob, wo und in welcher Größe sie einen Bebauungsplan für Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufstellen möchte.  
Die **anfallenden Planungskosten** für die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans, sind vom Antragsteller als künftigen Betreiber zu tragen, dies muss schriftlich mit der Gemeinde vereinbart werden.



**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Gemeinderat stimmt dem beantragten Projekt der Erstellung einer Freiflächen PV Anlage auf dem Flurstück Nr. 4095 grundsätzlich zu.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

1. Die Kosten für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind vom Projektentwickler/Projektbetreiber zu tragen – vertragliche Regelung mit der Gemeinde Buchheim. Die konkrete Ausgestaltung wird im entsprechenden Bebauungsplan durch die Gemeinde geregelt.
2. Es ist die Zahlung einer Zuwendung nach § 6 EEG an die Gemeinde Buchheim zu vereinbaren.
3. Die Trassenführung zum Einspeisepunkt wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt, diese muss jedoch per Erdverkabelung erfolgen.

Buchheim, 10.01.2023

  
Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin